



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Voller Kostenabzug bei Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten auch für Selbstständige!

Mit Urteil vom 22. März 2013 (Az. [4 K 4834/10 E](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster selbstständige Unternehmer in Bezug auf Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG ist nach Ansicht des Gerichtes auf maximal einen Tätigkeitsort beschränkt.

Die Klägerin hatte im Auftrag einer städtischen Musikschule nebenberuflich Musikkurse bzw. Musik-AGs an verschiedenen Schulen und Kindergärten gegeben. Für die Fahrten zu den insgesamt sechs verschiedenen Einrichtungen, die sie etwa einmal wöchentlich aufsuchte, nutzte sie ihren Privatwagen. Hierfür machte sie 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte jedoch lediglich die Hälfte dieser Kosten an, da es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten handele.

Der 4. Senat gab der Klage statt und gewährte der Klägerin den vollen Betriebsausgabenabzug für die Fahrten. Die sechs Einrichtungen - so der Senat -, in denen die Klägerin unterrichtete, seien keine Betriebsstätten im Sinne der Abzugsbeschränkung. Eine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs sei nur gerechtfertigt, wenn sich der Unternehmer - anders als die Klägerin - auf die immer gleichen Wege einstellen könne, etwa durch Bildung von Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder gezielte Wohnsitznahme. Insoweit gelte dasselbe wie bei Arbeitnehmern, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben können. Keiner der von der Klägerin angefahrenen Tätigkeitsorte habe jedoch gegenüber den anderen eine derart zentrale Bedeutung, dass er als Mittelpunkt der freiberuflichen Tätigkeit angesehen werden könne. Der Senat

hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Dauerthema Dienstwagenbesteuerung: Anscheinsbeweis bei Nutzung durch GmbH-Geschäftsführer

Die private Kraftfahrzeugnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist als Arbeitslohn zu versteuern, wenn feststeht, dass zumindest für gelegentliche Fahrten eine Nutzung erlaubt war. Das hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 21. Februar 2013 (Az. [13 K 4396/10 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist zu 50% an einer GmbH beteiligt und neben dem weiteren Gesellschafter einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Die GmbH stellt ihm für betriebliche Zwecke ein Fahrzeug zur Verfügung. Der Anstellungsvertrag des Klägers enthält keine Regelungen über eine private Fahrzeugnutzung. Das Finanzamt nahm die Überlassung des ausschließlich dem Kläger zugeordneten Fahrzeugs auch für Privatfahrten an und berechnete den Arbeitslohn nach der sog. 1%-Methode. Der Kläger wendete hiergegen ein, dass die GmbH mündlich ein Privatnutzungsverbot ausgesprochen habe. Mit seinem Mitgesellschafter habe er für etwaige Privatfahrten vereinbart, dass diese in ein Fahrtenbuch einzutragen seien. Zudem befinde sich in seinem Privatvermögen ein Motorrad. Auch könne er die PKW seiner Ehefrau und seines Sohnes nutzen.

Das Gericht wies die Klage ab. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Klägers und der Zeugenaussage des Mitgesellschafters stehe fest, dass zumindest eine gelegentliche private Nutzung erlaubt gewesen und deshalb gerade kein generelles Verbot ausgesprochen worden sei. Daher folge aus dem Anscheinsbeweis, dass der Kläger den Dienstwagen tatsächlich privat genutzt habe. Die Nutzungsmöglichkeiten anderer Fahrzeuge widerlegten diesen Anscheinsbeweis nicht, da die Fahrzeuge der Ehefrau und des Sohnes dem Kläger nicht zur freien Verfügung gestanden hätten und das Motorrad nicht dieselben Nutzungsmöglichkeiten eröffne wie der Dienstwagen.

Günstigerprüfung bei Kapitaleinkünften nach Eintritt der Bestandskraft

Eine bereits bestandskräftige Einkommensteuerveranlagung kann zugunsten des Steuerpflichtigen im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG geändert werden, soweit das Finanzamt die Steuer aufgrund nachträglich erklärter Kapitaleinkünfte erhöht hat. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 22. März 2013 (Az. [4 K 3386/12 E](#)) entschieden.

Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer der Kläger zunächst auf 0,- EUR festgesetzt und war damit den Angaben in der Steuererklärung gefolgt. Später erklärten die Kläger Kapitaleinkünfte nach. Um die Anrechnung der 25%igen Kapitalertragsteuer zu erreichen, beantragten sie zugleich die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG). Das Finanzamt lehnte die Durchführung einer Günstigerprüfung ab und erließ einen gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderten Einkommensteuerbescheid, in dem es in Bezug auf die nacherklärten Kapitaleinkünfte Kirchensteuer erhob. Hierdurch änderte sich auch die Einkommensteuerfestsetzung und der Solidaritätszuschlag (§ 32d Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der 4. Senat gab der Klage statt und setzte die Steuer unter Anwendung des individuellen - unter 25% liegenden - Steuersatzes der Kläger fest. Die umstrittene Frage, ob der Antrag auf Durchführung der Günstigerprüfung noch bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung oder lediglich bis zum Eintritt der Bestandskraft gestellt werden könne, ließ das Gericht allerdings offen. Denn die Kläger hätten - so der Senat - bereits deshalb einen entsprechenden Anspruch, weil das Finanzamt durch die Erhöhung der Einkommensteuer die Bestandskraft durchbrochen und damit das „Tor“ zur Günstigerprüfung nachträglich geöffnet habe.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf den Verkauf von Erstexemplaren an den Buchautor

Mit Urteil vom 12. März 2013 (Az. [15 K 3276/10 U](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der Verkauf von Erstexemplaren durch einen Verlag an Buchautoren, die hierfür zur Abdeckung der Druckkosten einen höheren Preis als den Ladenpreis zahlen, keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Die Klägerin betreibt einen Verlag, der Bücher herstellt und verbreitet. Um bei neu aufgelegten Werken zumindest die Druckkosten ersetzt zu bekommen, verpflichteten sich die Buchautoren im Regelfall, jeweils 50 Erstexemplare zu einem über dem späteren Ladenpreis liegenden Preis abzunehmen. Das Finanzamt teilte die hierfür entrichteten Entgelte in einen dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Kaufpreis für Buchlieferungen und in einen sog. Druckkostenzuschuss auf, der dem Regelsteuersatz unterliege. Alleiniges Ziel der vertraglichen Vereinbarungen mit den Buchautoren sei - so das Finanzamt - die Steuerumgehung. Daher liege ein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vor.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Die Herstellung der Bücher und die Lieferung an die Autoren zu den jeweils vereinbarten Preisen seien insgesamt nur mit 7% zu versteuern (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 49 der Anlage 2). Da eine einheitliche Leistung vorliege, sei eine Aufspaltung in mehrere Hauptleistungen nicht zulässig. Allein der tatsächlich vereinbarte Preis sei für die Bemessung des Entgelts maßgeblich. Die Vereinbarung höherer Preise zur Abdeckung der Druckkosten stelle ein beachtliches außersteuerliches Motiv für die Ausgestaltung der Verträge dar. Ein Gestaltungsmissbrauch liege daher nicht vor. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zum Unterhalten eines eigenen Hausstands eines Alleinstehenden im Haus des Vaters (Urteil vom 6. November 2012, Az. [15 K 767/10 E](#), Rev. BFH VI R 10/13)

Zur Minderung des Sonderausgabenabzuges für die private Krankenversicherung eines Arbeitnehmers um die Arbeitgeberzuschüsse, soweit diese anteilig nicht auf die Basisversorgung entfallen (Urteil vom 20. Februar 2013, Az. [7 K 2814/11 E](#))

Umsatzsteuer

Zur Behandlung von Verpflegungsleistungen, die im Rahmen von Pauschalreisen ins Ausland erbracht werden, als Nebenleistungen zur im Inland nicht steuerbaren Hotelunterbringung - § 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG a. F. (Urteil vom 3. Juli 2012, Az. [15 K 2581/10 U](#), Rev. BFH XI R 7/13)

Verfahrensrecht

Zur Beweiskraft einer Postzustellungsurkunde, auf der eine Zustellung durch Einlegung in den Briefkasten vermerkt ist (Urteil vom 12. März 2013, Az. [13 K 4019/10 U](#))

Kindergeld

Zum Anspruch eines nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländers, der zwar kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt war, dessen Berechtigung aber nicht in den Aufenthaltstitel aufgenommen wurde (Urteil vom 22. Februar 2013, Az. [14 K 1993/12 Kg](#))

Interna und mehr

Neuer Vorsitzender im 2. Senat

Mit Wirkung zum 1. April 2013 wurde Thomas Banke zum Vorsitzenden Richter ernannt. Das Präsidium des Gerichts übertrug ihm den Vorsitz im 2. Senat. Thomas Banke ist seit 1998 am Finanzgericht Münster tätig und wird auch weiterhin als IT-Dezernent Verantwortung übernehmen.

Gleichzeitig verabschiedete Gerichtspräsident Johannes Haferkamp die bisherige Vorsitzende des 2. Senates Bärbel Köntopp, die 1988 vom Verwaltungsgericht Köln an das Finanzgericht Münster gewechselt war und seit 2006 als Vorsitzende Richterin den 2. Senat geleitet hatte, in den Ruhestand. Dabei dankte er Bärbel Köntopp für ihr großes Engagement und würdigte sie als erfahrene, allseits geschätzte Richterpersönlichkeit. Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung Nr. 3](#) vom 28. März 2013.



40 Jahre im Dienst der Öffentlichkeit

Karl-Gerhard Westerborg, Vorsitzender des 11. Senates, blickt auf 40 Jahre im öffentlichen Dienst zurück! Am 27. März 2013 überreichte ihm Johannes Haferkamp, Präsident des Finanzgerichts Münster, im Namen der Landesregierung die Jubiläumsurkunde. Er sprach Karl-Gerhard Westerborg einen besonderen Dank dafür aus, dass dieser sich stets in den Dienst des Gerichtes gestellt habe. Karl-Gerhard Westerborg wechselte 1987 von der Finanzverwaltung an das Finanzgericht Münster. Dort wurde er im Jahr 2006 zum Vorsitzenden Richter ernannt. Neben seiner richterlichen Arbeit war er lange Zeit auch als Vorsitzender des Richterrats aktiv. Er gehört zudem seit mehreren Jahren dem Präsidium des Gerichtes an.



BFH-Präsident zu Gast im Finanzgericht Münster

Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, war am 21. März 2013 im Finanzgericht Münster zu Gast. Im Mittelpunkt seines Besuches stand eine Gesprächsrunde mit den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts. Dabei ging es insbesondere um die veränderte Arbeitsweise der Finanzverwaltung und die hieraus resultierenden Konsequenzen für das finanzgerichtliche Verfahren bzw. die richterliche Arbeit. Die lebhafte Diskussion beschäftigte sich unter anderem mit den oft unterschätzten Gefahren, die übereilte außergerichtliche Deals für die Streitbeteiligten bergen und dem rechtlich problematischen Einsatz von Flankenschützern.

Wussten Sie schon, ...

... dass auch die Kosten für die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Einspruchsverfahren erstattungsfähig sind, soweit das anschließende Klageverfahren erfolgreich ist und das Gericht die Zuziehung für notwendig erklärt (... was in der Regel der Fall ist)? Dieser und anderen praxisrelevanten Fragen rund um die Kosten im finanzgerichtlichen Verfahren geht der Beitrag von Markus Linkermann (Richter im 5. Senat des Finanzgerichts Münster) nach, den Sie in der aktuellen Ausgabe der „[Profile](#)“ finden.

Und ganz zum Schluss ...

... noch der Hinweis auf den am 24. April 2013 im Finanzgericht Münster stattfindenden Referendartag. Wer einen Blick hinter die „Kulissen des Gerichts“ werfen möchte, kann sich gleich [hier](#) anmelden.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.